

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Herstellung, Verteilung und Verwendung von Arzneimitteln

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

in Kenntnis des Entschlieungsantrags der Sozialistischen Fraktion (Dok. 18/78),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 664/78),

1. stellt fest, daß eine erhebliche Konzentration des Angebots in bestimmten Arzneimittelbereichen für die Struktur der therapeutischen Gruppen charakteristisch ist, und daß bei einer solchen Struktur Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln, u. a. durch die Preisgestaltung, nicht auszuschließen sind;
2. betont, daß diese Struktur eine große Wachsamkeit der Kommission in bezug auf die Beachtung der Wettbewerbsbestimmungen des Vertrages verlangt;
3. begrüßt in diesem Zusammenhang die erfolgreichen Bemühungen der Kommission, für die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften des Vertrages zu sorgen; weist jedoch darauf hin, daß die Kommission ständig erwägen muß, wie sie beim Ausfindigmachen etwaiger Wettbewerbsverzerrungen, die u. a. durch die Art der Festsetzung der Verrechnungspreise bedingt sind, noch wirksamer und schneller vorgehen kann;
4. ist sich der Grenzen der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags und der Auslegung dieser Artikel bei der Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen bewußt;
5. legt dem Rat nahe, den Vorschlag der Kommission über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen möglichst rasch zu verabschieden, worauf das Parlament schon wiederholt gedrungen hat;

6. ist der Ansicht, daß angesichts der geringen Preiselastizität, die Mißbräuche bei der Preisbildung durchaus möglich erscheinen läßt, und angesichts der schweren Belastung der Systeme der sozialen Sicherheit eine Überwachung der Arzneimittelpreise auf nationaler wie auch auf gemeinschaftlicher Ebene positiv sein kann;
7. hebt jedoch hervor, daß die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Preisüberwachung mit dem Vertrag vereinbar sein müssen, und daß der innergemeinschaftliche Handel dadurch nicht beeinträchtigt werden darf;
8. fordert die Kommission auf, eine eingehende Untersuchung über die Vereinbarkeit der einzelnen nationalen Systeme für die Preisüberwachung bei pharmazeutischen Erzeugnissen mit dem Vertrag durchzuführen und dem Parlament darüber zu berichten; erinnert die Kommission an ihre Aufgabe, auf die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages zu achten und dementsprechend im Falle der Unvereinbarkeit bestimmter nationaler Preisüberwachungssysteme mit dem Vertrag sofort einzugreifen;
9. ist der Meinung, daß die Kommission bei den Arzneimitteldbereichen mit einem starken Konzentrationsgrad die Preisunterschiede genau im Auge behalten sollte, und daß sie bei erheblichen Preisunterschieden – gemäß dem Ziel, daß sie sich im Vierten Bericht über die Wettbewerbspolitik gesetzt hat – prüfen und untersuchen sollte, ob diese nicht teilweise auf Verstöße gegen die Wettbewerbsbestimmungen zurückzuführen sind;
10. ist der Auffassung, daß zur Einsichtnahme in die Preissituation in der Gemeinschaft die Mitwirkung der nationalen Behörden unbedingt notwendig ist; bedauert, daß diese Mitarbeit häufig zu wünschen übrig läßt;
11. ersucht die Kommission zu prüfen, wie mit den nationalen Preisinstanzen ein Dialog zustande gebracht werden kann und diesbezüglich einen Vorschlag auszuarbeiten;
12. weist darauf hin, daß die jetzt verabschiedeten Richtlinien zur Beseitigung der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse bei pharmazeutischen Erzeugnissen, in denen Genehmigungen für das Inverkehrbringen auf nationaler Ebene gebilligt werden, zwar einen wichtigen Schritt in Richtung auf die Verwirklichung des freien Handelsverkehrs mit pharmazeutischen Erzeugnissen bedeuten, jedoch nicht alle Hemmnisse bei diesem Verkehr abbauen;
13. ersucht daher die Kommission, so rasch wie möglich einen neuen Vorschlag vorzulegen, der die gegenseitige Anerkennung der nationalen Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten oder die Einführung einer gemeinschaftlichen Genehmigung für das Inverkehrbringen von pharmazeuti-

schen Produkten zum Gegenstand hat, so daß der freie Handelsverkehr mit pharmazeutischen Erzeugnissen vollständig verwirklicht werden kann;

14. ersucht die Kommission, so rasch wie möglich einen geänderten Vorschlag über die Werbung und Information in der Arzneimittelindustrie vorzulegen, um insbesondere dem Arzneimittelmißbrauch entgegenzutreten;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Information den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

